Urnenasche und Recht

Osnabrück, 11.01.2016

Prof. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn



Rheinische Rechts und Staats-Friedrich-Wilhelms- wissenschaftliche Fakultät Universität Bonn Rechtswissenschaft

I. Friedhöfe und Umwelt

- Verbot von Torf und Torfprodukten
- Verbot der Nutzung bestimmter
 Kunststoffe bei der Ausschmückung der Grabstelle
- Verbot der Pestizidnutzung

Mittlerweile:

- Stellung vieler Friedhöfe als "grüne Lunge" allgemein anerkannt (gleichwohl: unterbelichteter grünpolitischer Wert!)
- Bedeutung vieler Friedhöfe als Biodiversitätshotspots bestens untersucht
- In diesem Zusammenhang immer größere Bedeutung umweltrechtlicher Belange



Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Marienburg Lindenallee 13 - 17 50968 Köln

03.08.2009/bre

Telefon +49 221 3771-0 Durchwahl 3771-2 76 Telefax +49 221 3771-1 27

E-Mail

barbara.meissner@

staedtetag.de

Bearbeitet von Barbara Meißner

Aktenzeichen

71.06.04

Umdruck-Nr.

G 6304

Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand: 01. August 2009)

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (Anm.10).

Anmerkung: Die geänderten Umweltanforderungen machen strengere und präzisere Maßgaben für die Beschaffenheit der bei der Bestattung verwendeten Materialien erforderlich. Manche Satzungen regeln den Ausschluss von Materialien oder deren Beschaffenheit noch detaillierter. Denkbar ist aber auch eine mehr generelle Regelung.

§ 27 Abs. 9 Allgemeine Grabgestaltungsvorschrift

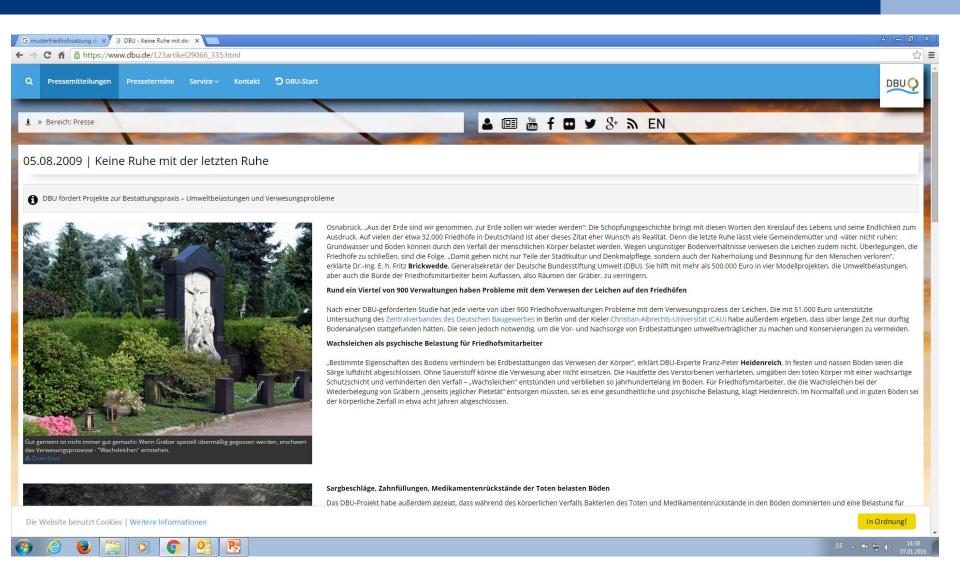
Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

II. Spannungsfelder

1. Wachsleichenbildung und Grababdeckverbote

OVG Lüneburg, NdsVBI 2010, 300 (302):

"Dass die Regelung in § 20 Abs. 7 FS hier der Erreichung des letztgenannten allgemeinen Friedhofszweckes dient, hat die Antragsgegnerin durch die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen E. vom 22. April 2010 hinreichend glaubhaft gemacht. Hiernach führt die Verwendung von Grabplatten für eine Sarg-Erdgrabstätte in dem untersuchten Bereich des Friedhofs D. zu einer deutlichen Verlängerung der Verwesungsdauer, da sich aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse und der durch die Grabplatte verringerten Sauerstoffzufuhr der Verwesungsprozess verzögert. Zudem erhöht sich durch eine verringerte Sauerstoffzufuhr das Risiko der sogenannten Wachsleichenbildung."



2. Wachsleichenbildung und Verbot der Erdbestattung unter Ausnahme bei Verwendung einer sogenannten "Grabhülle"?

OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2011, 952 ff.

"Neben der Änderung der örtlichen Wünsche und Begräbnissitten können in erster Linie auch <u>Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</u> eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten erforderlich machen. Dazu gehört die hier von der Antragsgegnerin angeführte <u>Ungeeignetheit der Böden</u> des Friedhofs zur Verwesung der Leichen. […]

Dem Satzungsgeber steht es in einer Situation der Ungewissheit grundsätzlich zu, auch durch Änderung der Benutzungsordnung Vorkehrungen gegen die Gefahren bei nicht ausreichender Leichenzersetzung zu treffen und damit möglichen Störungen der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit den Toten entgegenzuwirken. [...]

[... M]it dem Verbot der Erdbestattung [liegt] vorliegend ein Eingriff in den Wesensgehalt der verliehenen Rechtsposition vor. [...] Die Erdbestattung zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass sie nach herkömmlichem Verständnis und der Begräbnissitte zur Verwesung des Leichnams im Sarg führt; nach der Vorstellung des Verstorbenen und der Angehörigen werden der Leichnam und der Sarg gleichsam wieder "zu Erde". Dass nach Ablauf einer Ruhezeit eine technische Entsorgung, nämlich das Ausleeren der vorgesehenen Geotextilhülle, die nicht verrottbar ist, erforderlich wird, stört dieses Empfinden im Einzelfall unter Umständen erheblich und lässt diese Bestattung der Erdbestattung nicht als gleichwertig erscheinen."

3. Feuerbestattung: Hier weniger der dem BlmSchG / der 27. BlmSchV unterfallende Betrieb von Krematorien, als vielmehr die Bewertung der Totenasche als solcher

>> hierzu sogleich

4. Promession

"Promession ist eine neu entwickelte Bestattungsmethode durch Gefriertrocknen und anschließendes Kompostieren des Granulats. [...] Die Methode basiert auf den Forschungsarbeiten der schwedischen Biologin Susanne Wiigh-Mäsak und wurde 2002 in 36 Ländern patentiert. Das Verfahren wurde unter der Führung der Promessa Organic AB in Nösund (Schweden) weiterentwickelt und zur Serienreife gebracht. Die rechtlichen Voraussetzungen sind mancherorts schon gegeben, so wird im Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Dezember 2005 die Behörde ermächtigt, als Bestattungsart eine Tieftemperaturbehandlung, mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem kompostierbaren Sarg, zuzulassen. Aktuell [veraltet] wird in Schweden über den Bauantrag für eine erste Anlage entschieden."

Quelle: Wikipedia

§ 10 Abs. 2 Niedersächsisches Bestattungsgesetz:

"Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung als weitere Bestattungsart eine Tieftemperaturbehandlung, <u>mit anschließender Erdbestattung</u> auf einem Friedhof <u>in einem kompostierbaren Sarg</u>, zuzulassen und zu regeln; § 12 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden."

§ 12 Abs. 1 und 2 regelt die zweite Leichenschau vor Einäscherung.

5. Natural death, green burials & Co





What is a green burial?

Simple and natural. Green burial, or natural burial, ensure the burial site remains as natural as possible in all respects. Interment of the bodies is done in a bio-degradable casket, shroud, or a favorite blanket. No embalming fluid, no concrete vaults.

Why have a green burial?

It is clear that nature has intended that our bodies be reunited with the earth. All organisms that have lived, have died and returned to the soil...only to be recycled into new life. Constant microbial activity in the soil breaks everything down. Nature creates no waste. Everything is recycled.

In keeping with your personal values, a natural burial site for you, family, even pets, promotes growth of native trees, shrubs and wildflowers, in turn bringing birds and other wildlife to the area. Water is not wasted, nor are pesticides and herbicides used in attempts to control nature. Instead, a green cemetery allows nature take it's course. Planting native trees, shrubs and flowers in your loved one's honor promotes habitat restoration. To encourage land preservation, a green cemetery grants a conservation easement for the burial site.

6. Öko-Zubehör

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW: "Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 4 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird."

§ 4 Abs. 2 BestG NRW: "Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen."

III. Totenasche: Einige rechtliche Implikationen



Neue Dimension der Thematik: siehe Friedhofskultur 3/2015

Aktuell

NEUE LABORERGEBNISSE VON HUMANASCHEN

"Chrom VI ist das eigentliche Problem"

Teils hohe Chrom VI-Gehalte wies ein Labor in Humanasche nach. Im Auftrag des Landschaftsplaners Andreas Morgenroth wurden Proben auf mögliche Gifte untersucht. Ende Januar stellte er die Ergebnisse vor.

Bereits 2006 wurde von der Technischen Abteilung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ein Leitfaden zum Umgang mit Kremationsaschen veröffentlicht, die Erkenntnisse fanden zudem Eingang in die Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-



Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7, Stand Januar 2007). Die in einer umfassenden Reihenuntersuchung aus elf Krematorien analysierten Proben enthielten vor allem grenzwertüberschreitende Werte bei Chrom, und Chrom (VI). In einer Nachuntersuchung der Dekra, die der Redaktion vorliegt, bestätigte sich diese Problematik

Der Landschaftsplaner Andreas Morgenroth (Hamburg) hatte dazu im Dezember vergangenen Jahres Ascheproben aus Kremationsprozessen, darunter auch Aschen aus abgelaufenen Urnengräbern, eingereicht. Er stellte die Ergebnisse am 22. Januar auf dem Fortbildungsseminar für Friedhofsverwalter im Bildungszentrum Gartenbau in Essen erstmals öffentlich vor.

Morgenroth ging in seinem Vortrag auch auf die aktuelle Situation von Urnenwäldern in Deutschland ein. Demnach gibt es insgesamt 157 Urnenwälder in Deutschland mit rund drei Millionen Gräbern. Davon sind 116 Wälder Franchise-gestützt (Friedwald, Ruheforst), 41 sonstige

Umwelt- und Produktanalytik der Dekra Automobil GmbH (Halle) inseesamt elf Asche- und Bodenproben. Auftraggeber der Untersuchungen ist Andreas Morgenroth. Er sandte auch die Proben ein. Die Ascheproben stammen aus einem Krematorium. Der Verband Deutscher Naturstein Verarbeiter (VDNV, Unna) finanzierte die Laboruntersuchungen der Dekra. Der Verband hatte Morgenroth zuvor bereits in einem Gerichtsverfahren unterstützt (siehe Kasten nächste Seite).

Untersucht wurden die Asche- und-Bodenproben (Feststoff und Eluat) auf Chrom- und Chrom VI-Gehalte.

Insgesamt lag der Chrom VI-Gehalt so hoch, dass man die Aschen nicht einmal auf Hausmülldeponien lagern dürfte (vgl. Prüfergebnisse S. 18). Dies ist laut Morgenroth die wesentliche Überraschung der Analyse, die in dieser Brisanz so bislang nicht bekannt war.

Die Proben überschreiten teils deutlich die folgenden Grenz- und Prüfwerte für Chrom und Chrom VI:

 Der Grenzwert f
ür eine noch zulässige Abgabe an Hausm
ülldeponien (ram
äß Tachnische Anlei

Bestattungskultur 5/2015

"Denn Staub bist Du, und zum Staub kehrst Du zurück!"

Studie: Die Totenasche – ein Problemfall für den Bodenschutz? Josef V. Herrmann, Manfred J. Klemisch

Ascheentnahme des Kremationsofens.

Durch die Einäscherung einer HuStruchholz, freier Landschaftsarchitekt lich. Wenngleich bislang nur sehr wemanleiche ergeben sich in einer und zertifizierter Friedhofsplaner, entnige einschläßige Analysen publiziert Feuerbestattungsanlage grundsätz- stand die Fragestellung, inwieweit von wurden, so sind sie dennoch sehr auflich zweierlei Arten von Feststoffen. Totenaschen, die im Boden bestattet schlussreich. Zum einen sind dies die Feststoffe in werden, eine schädliche Bodenverän-Form von Ascheablagerungen und derung ausgehen und diese Form der Wie bei Jedem anderen Verbren-

Würzburg und Herrn Dipl. Ing. Thomas ist damit per se der Beprobung für chemischen Stoffe, im Verbrennungschemische Analysen nicht zugäng-

die Filterstäube auf Seiten der Rauch- Bestattung vom Grundsatz her den nungsprozess, bringen sich auch bei gasreinigung. Zum anderen sind es Bodenschutz und die damit verbun- der Kremation sofort die organischen die Feststoffe der Totenasche in der denen Vorschriften berühren könnte. Schadstoffe in den Brennpunkt der Betrachtung, Nachdem das Element Diese Totenasche ist das eigentliche Die Verfasser haben diese Fragestel- Chlor sowohl in der Humanleiche, als Ziel und Ergebnis der Kremation. Die lung aufgegriffen und in Form der auch im Holz des Sarges vorhanden Bestattung der Totenasche, eingebet- hier vorgelegten Studie beleuchtet. ist, sind die Voraussetzungen für die tet in einer Urne, im Boden eines hier Die Intention besteht darin zu versu- Entstehung von polychlorierten Difür ausgewiesenen Bestattungsplatzes, chen, die Vielschichtigkeit der Thema- benzodioxinen (PCDD), wie auch für ist in unserem Kulturkreis die weitaus 🌎 tik und ihre Verzweigungen systema- 💮 polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) Überwiegende Form der sogenannten tisch darzustellen. bei der Kremation grundsätzlich geFeuerbestattung. bei der Kremation grundsätzlich gegeben. Untersuchungen belegen, dass die mit dem Einäscherungs-In eingehenden Diskussionen mit der Toternasche gut gegebenerfalls eingebrachten Frau Dr. Katharina Jellindhaus, Institut für Rechtsmedizin der Universität Die Totenasche ist "nicht teilbar" und 🧪 rigen auch die anderen organisch-

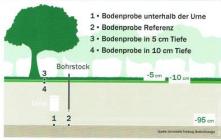


Friedhofskultur 09/2015

Aktuell

ZUSAMMENFASSUNG DER BODENÖKOLOGISCHEN UNTERSUCHUN

Studie stuft Totenasche als ökologisch unbedenklich für den Wald ein



Analysiert wurden Bodenproben aus vier verschiedenen Tiefen des Waldbodens.

Bodenproben aus Bestattungswäldern haben Forscher der Universität Freiburg auf mögliche Schwermetallgehalte untersucht. Im Auftrag der Friedwald GmbH. Ihre Ergebnisse haben sie nun in einer Studie veröffentlicht.

> gefunden. Momentan sehe ich keine Graf-Rosenfellner in einem Videobeitrag auf der Unternehmensseite von Friedwald (www.friedwald.de). Der Bodenökologe von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau hat gemeinsam mit seiner Kollegin Prof. Dr. Friederike Lang, Professorin für Bodenökologie, untersucht, ob sich im Waldboden um Urnengräber erhöhte Gehalte von Schwermetallen nachweisen lassen, die einen schädigenden Einfluss auf Mensch und Natur haben. Außerdem untersuchten sie, ob sich ein Anstieg des pH-Wertes

"Nach rund zehn lähren haben wir beite des in erhöhen Schwermetallgeheit ist. Die im Ild veröffentlichte Studie gefunden. Momentan sehr ich beine (Ingel der Redaktien vor) wurde im negative Beeinhäussen)* sagt Macks. Graf-Rosenfellner in einem Videobetrag auf der Unternehmenseite wir Schwermetallen vom Friedwald (inwwyfriedwald.det).

Die Fragestellungen Laut der Zusammenfassung der Stu-

die, stellten sich die Wissenschaftler folgende Leitfragen:

- Lässt sich aufgrund des stark basischen pH-Wertes von Kremationsasche unterhalb der Urnenstellen ein Anstieg des pH-Wertes im Boden feststellen?
- Weisen Böden unterhalb von Urnenstellen im Bereich der Baumwurzeln verglichen mit Böden außerhalb des Einfluscharsiche der

Urnenstelle einen erhöhten Gehalt der Schwermetalle Zink, Chrom und Nickel sowie einen erhöhten Gehalt der Elemente Aluminium, Kalium und Eisen auf?

 Weisen Oberböden unterhalb der Baumkronen von Grabbäumen einen erhöhten Gehalt an Schwermetallen auf?

Das Forschungsdesign

Zur Bestimmung der pH-Werte und der Schwermetallgehalte analysierten die Forscher Bodenproben von Urnenstellen aus den Friedwald-Standorten Urwald bei Saarbrücken, Reinhardswald bei Kassel und Michelstadt im Odenwald. Entscheidendes Kriterium bei der Auswahl der Standorte war, dass die jeweiligen Grabstellen seit einem möglichst langen Zeitraum als Ruhestätte genutzt werden. Pro Standort wurden nach einem festgelegten Schema insgesamt vier Bodenproben entnommen. Die Proben hat ein extern beauftragter Standortkartierer und Forstgutachter im Dezember 2014 entnommen. Untersucht wurden Bodenproben,

die in rund 95 Zentimetern Tiefe direkt unterhalb der Urnen entnommen worden waren und ihre jeweiligen Referenzproben (siehe Abbildung). Die Referenzproben waren in einem Meter Abstand außerhalb des Einflussbereiches der Urnenstellen entnommen worden, ebenfalls in rund 95 Zentimetern Tiefe. Der direkte Vergleich gewährleiste ein möglichst exaktes Untersuchungs ergebnis. Zudem stelle er die zuverlässige Unterscheidung von für Waldböden typischen Schwermetallgehalten und Anreicherung durch Austräge aus der Kremationsasche sicher.

Über das Wurzelsystem aufgenommene Schwermetalle wären über die Blätter und Nadeln mit dem Laubstreu in den Oberboden gelangt. Die

Gleichbehandlung von Erd- und Feuerbestattung

§ 1 Hs. 1 FBG (1934): "Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt […]."

BVerwGE 45, 224 ff.: "Zutreffend hat das Berufungsgericht das Recht des einzelnen, Art und Ort seiner Bestattung zu bestimmen, als Teil der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit angesehen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG wirke nach dem Tode nicht fort (vgl. BVerfGE 30, 173 (194))."

2. Bodenschutzrecht

§ 1 BBodSchG: Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die <u>Funktionen des Bodens</u> zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind <u>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</u>, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 2 Abs. 1 BBodSchG: Begriffsbestimmungen

<u>Boden</u> im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), <u>ohne Grundwasser und Gewässerbetten</u>.

>> einschlägig ist insoweit das (zunehmend europarechtlich determinierte) Wasserrecht in Gestalt etwa des WHG, des jeweiligen LWG und der korrespondierenden Verordnungen

§ 2 Abs. 3 BBodSchG: Begriffsbestimmungen

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

- § 4 BBodSchG: Pflichten zur Gefahrenabwehr
- (1) <u>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</u>
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden <u>schädlichen</u> <u>Bodenveränderungen</u> zu ergreifen.
- (3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

§ 12 Abs. 2 BBodSchV: Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Das <u>Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht</u> oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn

- insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die <u>Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß §</u>
 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird und
- mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV: Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist in der Regel zu besorgen, wenn

- Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten, oder
- 2. eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Der in Bezug genommene Anhang 2 Nr. 4 benennt verschiedene Vorsorgewerte.

Werden diese überschritten, so ist gemäß § 11 Abs. 1 BBodSchV "insoweit eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in Anhang 2 Nr. 5 festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig. Dabei sind die Einwirkungen auf den Boden über Luft und Gewässer sowie durch unmittelbare Einträge zu beachten."

3. Totenasche und Abfallrecht

Teile der Diskussion führen im Ergebnis zu einer abfallrechtlichen Sicht auf Totenasche; vergleichbare Erwägungen führten vor wenigen Jahren u.a. in Bremen zu politischen Verwerfungen.

Das Abfallrecht erstreckt sich jedoch – soweit ersichtlich: vollkommen unstreitig – nicht auf den menschlichen Leichnam und die Totenasche.

Letztlich handelt es sich hierbei um einen unmittelbaren Ausdruck postmortaler Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.

4. Auswirkungen der Seebestattung

Siehe etwa § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Bestattungsgesetz:

"Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig."

- Vergleichbare Anforderungen finden sich in nahezu jedem deutschen Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetz
- Mit Blick auf die Aktualität einiger dieser Gesetze stellt sich angesichts einer 140jährigen Feuerbestattungstradition und einer Kremationsquote von mittlerweile mehr als 60% zumindest die Frage nach dem Vorliegen einer inzidenten gesetzgeberischen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Anderenfalls müsste die aktuelle Praxis der Seebestattung vollständig überdacht werden

5. Auswirkungen der neueren Anforderungen an Urnen

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW: "Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 4 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird."

§ 4 Abs. 2 BestG NRW: "Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen."

6. Problem der Beprobung

Probenentnahme ohne oder gegen den erklärten Willen des Verstorbenen oder der verfügungsberechtigten Angehörigen im Krematorium?

§ 168 StGB: Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Probenentnahme ohne oder gegen den erklärten Willen des Verstorbenen oder der verfügungsberechtigten Angehörigen auf einem Friedhof?

- § 168 StGB: Störung der Totenruhe
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

- Bei einer Beprobung im Krematorium bedarf es damit <u>zumindest</u> einer <u>tragfähigen</u> <u>Einwilligung</u> durch den <u>Krematoriumsbetreiber</u>, vor allem aber durch den <u>totenfürsorgeberechtigten Angehörigen</u>, gegebenenfalls auch durch den (nicht zwangsläufig identischen) <u>Erben</u>.
- Bei einer Beprobung auf einem Friedhof bedarf es entsprechend <u>zumindest</u> einer <u>tragfähigen Einwilligung</u> durch den <u>Friedhofsträger</u> und gegebenenfalls auch durch den <u>Friedhofsbetreiber</u>, bei relevanten <u>Eingriffen in individuelle Gräber</u> aber vor allem durch den <u>Inhaber des Grabnutzungsrechtes</u>, durch den <u>totenfürsorgeberechtigten</u> <u>Angehörigen</u>, sowie gegebenenfalls auch durch den (nicht zwangsläufig identischen) <u>Erben</u>.
- Die genannten Personengruppen verfügen über spezifische Rechte und sind auch nicht per se im Verhältnis zueinander vertretungsberechtigt.

7. Perspektive

- Das Thema lässt sich nicht auf einige bodenrechtliche Facetten beschränken, sondern betrifft in ungleich größerem Maße vor allem verfassungs-, friedhofs-, bestattungs-, polizei- und ordnungs-, sowie strafrechtliche Aspekte.
- Eine Fokussierung auf einzelne Bestattungsarten (Aschestreuwiesen, Seebestattung, Baum- oder Pflanzenbestattungen, konventionelle Aschebeisetzungen etc.) oder Friedhofsformen ist nicht möglich.
- MaW: Falls die wissenschaftliche Bewertung eine Problematik identifizieren sollte, wäre jeder deutsche Friedhof betroffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

tadespranger@web.de

spranger@jura.uni-bonn.de